

Vereinbarung

zur Übernahme von Baunebenkosten, Mehrkosten und Kosten der
Vor- und Zwischenfinanzierung durch den/die
kommunalen Partner einer Baumaßnahme

Die Ortsgemeinde Arft vertreten durch ihren Ortsbürgermeister Herrn Carlo Groß

und

der katholische Kirchengemeinde St. Quirinus, Langenfeld vertreten durch den Bauverant-
wortlichen des Bistums Trier als Eigentümerin der als Katholische Kindertagesstätte St. Quiri-
nus genutzten Immobilie, Auf der Heide 7, 56729 Langenfeld

treffen zum Zwecke der für die Kirchengemeinde kostenneutralen Finanzierung der

Generalsanierung der Kath. Kindertagesstätte

mit Rücksicht auf § 2 Abs. 8 der Ausführungsbestimmungen über die Beantragung, Geneh-
migung und Bezuschussung von Baumaßnahmen in den Kirchengemeinden des Bistums
Trier in der ab 01.01.2013 geltenden Fassung (KA 2013, Nr. 27), zuletzt geändert durch Ver-
ordnung zur Änderung der vg. Ausführungsbestimmungen vom 20.11.2015 (KA 2015, Nr.
238) folgende Vereinbarung:

Die Ortsgemeinde Arft übernimmt

- a) die Baunebenkosten und
- b) die unabweisbaren und unverzüglich angezeigten Mehrkosten und Kostenüber-
schreitungen,
soweit die jeweiligen Aufwendungen nicht durch Zuschüsse des Bistums entspre-
chend den „Richtlinien über die Bewilligung von Zuschüssen des Bistums für Bau-
maßnahmen“ gedeckt sind sowie
- c) die Vor- und Zwischenfinanzierungskosten für öffentliche Mittel, sofern diese Auf-
wendungen bei Abwicklung der vorgenannten Baumaßnahme den Betrag von
500 € überschreiten.

Koblenz, 28.01.2017

Bistum Trier

Im Auftrag:



.....
Bauverantwortlicher Kita

Bauverantwortlicher Kindertageseinrichtungen
Namens und in Vertretung der Kirchengemeinde

Arft,

(Siegel)

.....
Ortsbürgermeister Carlo Groß